

Gemeinsame Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den gehobenen Verwaltungs- dienst

vom 18.10.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 18. Oktober 2023 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 18. Oktober 2023 die nachstehende gemeinsame Satzung für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst beschlossen; aufgrund von § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung des Innenministeriums vom 19. September 2023 (GBl. S. 381) geändert worden ist, erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich § 4 der nachstehenden gemeinsamen Satzung für das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Zulassungskommission.....	2
§ 3	Zulassungsantrag.....	2
§ 4	Auswahlverfahren.....	3
§ 5	Auswahlentscheidung der Hochschule	3
§ 6	Zulassung	4
§ 7	Zuweisung zu einer Hochschule	5
§ 8	Verkürzung der Ausbildung.....	6
§ 9	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst, soweit dieses durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) und durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschule Kehl) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 4 Absatz 2, 7 APrOVw gD durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen der APrOVw gD in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl bilden zur Koordination des landeseinheitlichen Auswahlverfahrens für den gehobenen Verwaltungsdienst eine gemeinsame Zulassungskommission.
- (2) Mitglieder der Kommission sind je zwei vom Senat zu bestellende Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Hochschulen. Der Zulassungskommission obliegen die ihr durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Hochschulen mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter an der Abstimmung teilnimmt. Jede Hochschule hat eine Stimme, die durch deren Vertreterinnen oder Vertreter einheitlich abgegeben wird. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist mit den nach § 6 APrOVw gD erforderlichen Bewerbungsunterlagen über das gemeinsame Online-Bewerbungsportal der Hochschulen elektronisch zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 10 Absatz 1 APrOVw gD nicht vorliegen, können bis zu zehn Wunschbildungsstellen angeben. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben außerdem einen Nachweis über die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse beizufügen; der Nachweis erfolgt nach den Maßgaben der Rahmenordnung über die Deutschen Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).
- (2) Der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 sind im Zeitraum vom 1. August des dem Regelausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres bis zum 15. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns (Ausschlussfrist) entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 APrOVw gD bei der Hochschule einzureichen.

- (3) § 6 Absatz 6 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) gilt entsprechend.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die zur Auswahl durch die Ausbildungsstellen erforderlichen personenbezogenen Daten der von den Hochschulen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen) werden von den Hochschulen laufend an die jeweils von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Wunschausbildungsstellen übermittelt. Danach hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer oder mehreren Wunschausbildungsstellen auf deren Einladung vorzustellen. Informationen über die vergleichbare Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber in der Rangliste des zuletzt durchgeführten Auswahlverfahrens werden seitens der Hochschulen bereitgestellt.
- (2) Die Ausbildungsstellen führen vor ihrer Auswahlentscheidung in der Regel ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Sie prüfen dabei insbesondere die persönliche und soziale Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber; § 32 APrOVw gD ist entsprechend anzuwenden. Die Ausbildungsstelle teilt den Hochschulen das Ergebnis der Vorstellungen bis spätestens 22. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns über das gemeinsame Online-Bewerbungsportal mit.

§ 5 Auswahlentscheidung der Hochschule

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl aufgrund der Rangliste des laufenden Auswahlverfahrens und einer positiven Auswahlentscheidung der Ausbildungsstelle.
- (2) Die Rangliste beruht auf der Durchschnittsnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD ergibt. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote erhält in der Rangliste Ranglistenplatz 1; bei gleichen Ranglistenplätzen entscheidet das Los.
- (3) Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 können von den Hochschulen nachgefordert werden. Vorbehaltlich der Fälle der Verkürzung der Ausbildung nach § 8 werden Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die nach § 3 Absatz 1 geforderten Bewerbungsunterlagen zum 22. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns nicht den Hochschulen vorliegen, nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (4) Die Zulassungskommission legt unter Beachtung der Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 APrOVw gD fest, wie viele Bewerberinnen und Bewerber durch die beiden Hochschulen zum

25. Juli des Regelausbildungsjahres in der Reihenfolge ihrer Platzierungen auf der Rangliste ausgewählt werden sollen. Bei gleichen Rangplatzzahlen entscheidet dabei das Los.

- (5) Solange die Zulassungen nach § 6 Absatz 1 nicht die Zulassungszahl erreichen, können die Hochschulen in der Reihenfolge der Rangliste weitere Bewerberinnen und Bewerber auswählen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Abweichend von Absatz 1 bis 5 findet für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 APrOVw gD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) eine Auswahl nach Noten und ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht eingliederungsberechtigte Soldatinnen und Soldaten sind, nicht statt. Die Vormerkstelle des Landes Baden-Württemberg teilt der zuständigen Hochschule diejenigen eingliederungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten mit, die auf eine vorbehaltene Stelle zugewiesen werden konnten. An die Stelle des Zulassungsantrages nach § 3 tritt die Bewerbung bei der Vormerkstelle nach § 6 der Stellenvorbehaltsverordnung.

§ 6 Zulassung

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilen die Hochschulen den auch durch eine Ausbildungsstelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung der Zulassungszahl und der Rangliste den abschließenden Bescheid über die Zulassung (Zulassungsentscheidung).
- (2) Bereits vor Abschluss des Auswahlverfahrens können die Hochschulen Zulassungen im Umfang von höchstens 50 Prozent der Zulassungszahl an Personen erteilen, die
 - 1. jeweils basierend auf den Daten des Vorjahres für die endgültige Zulassung mindestens unter den besten 50 Prozent bei der Durchschnittsnote nach den Sätzen 2 und 3 liegen und
 - 2. von einer Ausbildungsstelle ausgewählt sind.

Zur Bestimmung der maßgeblichen Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 1 ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD besitzen, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, im Falle des § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG die Durchschnittsnote der Eignungsprüfung maßgebend. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Beginn des Einführungspraktikums voraussichtlich eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a APrOVw gD besitzen werden, ist die Durchschnittsnote maßgeblich, die aus den letzten beiden Schulzeugnissen errechnet wird, wobei diese für das Erlangen des Schulabschlusses maßgeblich sein müssen, der eine Hochschulzugangsberechtigung vermittelt. Die Bestimmung der Zulassungszahl nach Satz 1 Nummer 1 beruht auf von der

Zulassungskommission festgelegten Voraussetzungen, die die Vorjahresergebnisse des Auswahlverfahrens, die sicher zu einer Zulassung führten, berücksichtigen. Die Zulassung nach Satz 1 ist mit der Nebenbestimmung zu erteilen, dass die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nach § 5 Absatz 2 zu errechnende Durchschnittsnote zu einem Auswahlverfahrens führt, das innerhalb der Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 Satz 1 APrOVw gD liegt (Zulassung unter Vorbehalt).

- (3) Innerhalb der Höchstgrenze von 50 Prozent der Zulassungszahl nach Absatz 2 Satz 1 können die Hochschulen abweichend von Absatz 2 zunächst befristet für das Auswahlverfahren 2027 (Bewerbungszeitraum: 01. August 2026 bis 15. Juli 2027) bereits vor Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungen ohne Nebenbestimmung an Personen erteilen, die

1. basierend auf den Daten des Vorjahres für die endgültige Zulassung mindestens unter den besten 40 Prozent bei der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrOVw gD, im Falle des § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung liegen und

2. von einer Ausbildungsstelle ausgewählt sind (frühzeitige endgültige Zulassung).

Bezüglich der Verlängerung der Regelung in Satz 1 werden die Senate der Hochschulen nach Abschluss des Auswahlverfahrens 2027, jedoch vor Beginn des Auswahlverfahrens 2028 (Bewerbungszeitraum: 01. August 2027 bis 15. Juli 2028) auf Grundlage der Bewerbungszahlen des abgeschlossenen Auswahlverfahrens entscheiden.

- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn das Einführungspraktikum oder im Falle der Verkürzung der Ausbildung nach § 10 APrOVw gD der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsentscheidung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- (5) Mit dem abschließenden Bescheid über die Zulassung soll die Zuweisung zu einer Hochschule nach Maßgabe des § 7 verbunden werden.

§ 7 Zuweisung zu einer Hochschule

- (1) Die Hochschulen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, an welcher Hochschule die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Vorbereitungsdienst zu absolvieren haben. Die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber sollen berücksichtigt werden.
- (2) Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule dafür nicht aus, erfolgt die Zuweisung vorrangig nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens. Ausnahmsweise können für den Ortswunsch der Bewerberinnen und Bewerber maßgebende familiäre, soziale und wirtschaftliche Gründe, die durch die Zulassungskommission bestimmt werden, Berücksichtigung finden.

§ 8 Verkürzung der Ausbildung

- (1) Im Falle der Verkürzung der Ausbildung nach § 10 APrOVw gD gelten die §§ 5 und 6 sowie § 10 Absatz 2 APrOVw gD mit der Maßgabe, dass die Auswahl nach § 5 Absatz 1 durch die Hochschulen erfolgt; diese nehmen insoweit auch die Aufgaben der Ausbildungsstellen wahr. § 4 findet keine Anwendung.
- (2) Die Entscheidung nach § 10 Absatz 1 APrOVw gD trifft die nach § 4 Absatz 2 APrOVw gD zuständige Hochschule aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen sowie aufgrund eines persönlichen Gesprächs. Das persönliche Gespräch kann entfallen bei
 1. Absolventinnen und Absolventen der Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst, nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss;
 2. Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsabschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung“ oder einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss.
- (3) Gibt die Hochschule dem Antrag statt, so erteilt sie den Antragstellern aus ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der Zulassungszahl und der Rangliste die Zulassungsentcheidung.
- (4) Sollte im vorausgegangenen Auswahlverfahren die Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 Satz 1 APrOVw gD auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht durch Zulassungen ausgeschöpft worden sein, können die Hochschulen Bewerberinnen und Bewerber aus dem laufenden Auswahlverfahren, die ihren Zulassungsantrag bis zum 1. Dezember des dem Regelausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres eingereicht haben und denen eine Verkürzung der Ausbildung gestattet werden kann, mit deren Zustimmung bereits zum 1. März des Jahres des Regelausbildungsbeginns zum Vorbereitungsdienst zulassen (vorgezogene Verkürzung der Ausbildung). § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Ludwigsburg und der Hochschule Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 31. Juli 2020 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 30.07.2026

Kehl, den 30.07.2026

Dr. Iris Rauskala
Rektorin

Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor